

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Sechste Plenarsitzung vom 5. Mai

[urn:nbn:de:bsz:31-333132](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-333132)

### Sechste Plenarsitzung vom 5. Mai.

In heutiger Sitzung kamen zuerst zwei Berichte zum Vortrag über die Seite 8 erwähnte

Verlegung des großen Buß- und Bettags.

Die Verlegung desselben war hauptsächlich um deswillen beantragt, weil die in einigen Landestheilen in die Nähe des Büßtags fallenden Kirchweihen in Collision mit dem Bußfest seyen, und schon zu gar unangenehmen Conflicten geführt haben. Diese seyen durch die großh. Ministerialverordnung vom Jahr 1837, wornach 8 Tage vor und 8 Tage nach dem Bußfest keine Kirchweihen stattfinden dürfen, eben so wenig gehoben, als durch die Verfügung, daß die kirchliche Feier der Kirchweihen allgemein auf den dritten Sonntag im October bestimmt sey, um damit die weltliche Feier auch in diese Zeit zu bringen. Dem Vollzug der letztgenannten Verfügungen stellten sich nämlich bedeutende Hemmungen entgegen. Dies seyen die Gründe, warum wohl auch von mehreren Seiten her die Vertagung des Bußtages gewünscht worden sey, und der Synodalrecess vom 13. September 1834 erklärte pos. 8, daß man die Verlegung desselben auf einen Tag in der Passionszeit für am meisten geeignet halte, und es der Generalsynode überlasse, diesen Gegenstand wieder aufzunehmen.

In der Motivirung des Vorschlags auf Verlegung wird bemerkt, daß eine abermalige Aenderung in der Zeit der Feier des Bußfestes unverkennbar etwas Nachtheiliges für die Würde desselben habe, indem dadurch eine gewisse Unsicherheit ausgedrückt

werde. Indessen dürften diese Bedenklichkeiten schwinden, sobald höhere Rücksichten eintreten, und, wenn man an eine Verlegung denke, so scheine allerdings die Passionszeit die am meisten geeignete. Welcher Sonntag in dieser Zeit gewählt werden möchte, dürfte wohl der Generalsynode überlassen werden. Am meisten geeignet erscheine der Palmsonntag, welcher Tag auch im Großherzogthum Hessen als Bußtag gefeiert werde.

Wir gehen über zu den Hauptansichten, welche sich bei der Berathung in der Commission über diesen Gegenstand herausstellten. Die Majorität derselben war dem Wunsche einer Verlegung des Buß- und Bettags (mit Ausnahme eines Mitgliedes) beigetreten.

Weniger aus dem von dem Oberkirchenrath hervorgehobenen Grunde, der ihrer Ansicht nach doch nur in Beziehung auf einen Theil unseres Landes von Gewicht ist, da man im ganzen Oberlande von dem Kirchweihunfug nichts weiß, als aus inneren Gründen, weil ihr nämlich der kirchliche Charakter des letzten Sonntags im Kirchenjahr nicht wohl zusammenzustimmen scheint mit der Bedeutung und Bestimmung des Bußtags. Dagegen war von einem Mitgliede der Commission in einem Separatbericht die Beibehaltung des jetzigen Tages besonders aus dem Grunde lebhaft vertheidigt worden, weil ihm vor Allem eine naturwidrige Häufung der kirchlichen Feiern innerhalb eines engen Zeitraums bedenklich schien. Aus diesem Grunde wollte es den Bußtag in die übrigens festlose Zeit des Kirchenjahrs, die sogenannte Trinitatiszeit, gestellt haben, in dieser aber auf einen sich bestimmt motivirenden Sonntag, und als einen solchen erkannte es nur den letzten in der ganzen Reihe, oder höchstens etwa noch den ersten an.

Die Minorität der Commission trug in ihrem Bericht auf Beibehaltung des großen Buß- und Bettags in seiner jetzigen Stellung an. Die von ihr geltend gemachten Gründe wurden von mehreren Rednern adoptirt, weiter ausgeführt und zu ihnen noch neue hinzugefügt. Der Minorität und denjenigen Rednern, welche ihr beistimmten, schien es nämlich bedenklich, den Bußtag zu verlegen, weil er in seiner jetzigen Stellung kaum erst angefangen habe, sich einigermaßen in Gedächtniß

und Herz der Gläubigen einzuleben, was für eine gesegnete Feier eines so wichtigen Festtages durchaus nothwendig sey. Die Mißstände, welche sich durch das Zusammentreffen dieses Tages mit den weltlichen Kirchweihfeiern hervorthäten, müssen auf polizeilichem Wege gehoben werden, und es sey billig, daß bei entstehendem Conflict der Tag einer gewöhnlichen Volksbelustigung, was nur noch die sogenannten Kirchweihen zu seyn pflegten, dem ernstern Tag der Demüthigung vor Gott Raum gebe, und selbst von seiner Nähe entfernt gehalten werde. Die in Anregung gebrachten Mißstände fänden überdies nur in einzelnen Gemeinden der Pfalz Statt, und es scheine deswegen nicht zu rechtfertigen, eine Maßregel zu beschließen, wofür das Bedürfniß in dem weit größern Theil der evangelischen Kirche nicht vorliege. Wohl in Anschlag sey zu nehmen, daß nach den Synodalprotokollen der Diöcesen Freiburg, Ladenburg, Neckarbischofsheim, Ober-Heidelberg, Pforzheim, Rheinbischofsheim, Sinsheim, Wertheim und der Städte Mannheim und Heidelberg (s. Synodalrecess vom 25. Mai 1842, S. 9) gegen die Verlegung des Bußfestes erklärt hätten.

Aus diesen Verhandlungen stellte es sich deutlich genug heraus, daß in der Versammlung im Ganzen eine nur geringe Neigung zu einer Verlegung des Bußtages von seiner jetzigen Stelle vorhanden sey. Es ließ sich voraussehen, daß diese Neigung sich noch mehr vermindern würde, wenn es sich weiter danach fragte, auf welchen andern Tag denn der Bußtag verlegt werden solle. Hierüber nämlich waren die mannigfaltigsten Ansichten in der Versammlung vorhanden, zu deren Einigung wenig Hoffnung sich zeigte. Das Auseinandergehen der Wünsche in dieser Beziehung war schon in der Commission auffallend hervorgetreten, in welcher in dieser Beziehung eine Majorität gar nicht zu erzielen gewesen war. Ihr Bericht hatte sich deshalb darauf beschränken müssen, die verschiedenen Ansichten, die sich in ihr geltend gemacht hatten, einfach zu referiren, mit Angabe des Pro und Contra. Wir stellen dieselben hier nach dem Commissionsbericht in der Kürze zusammen. Nicht einmal über das Princip, nach welchem der Tag für die Buß-

feier zu wählen sey, fand in der Commission völlige Meinungseinhelligkeit statt. Das zwar erkannten Alle unbedingt an, daß der Bußtag einer kirchlichen Zeit eingeordnet werden müsse, deren eigenthümlicher Charakter dem seinigen bestimmt entspreche. Aber gleich von hier aus löste sich auch die Einstimmigkeit schon wieder auf. Die große Mehrzahl war noch darüber einig, daß die in Rede stehende Feier nur auf einen schon jetzt bei uns kirchlich gefeierten Tag ange setzt werden solle, während eine Stimme sich dahin äußerte, der Bußtag sey gar keine rein kirchliche, sondern eine wesentlich bürgerlich-kirchliche Feier, die öffentliche allgemeine Demüthigung des christlichen Volks (ohne Unterschied der christlichen Confession) vor Gott in Reue und Buße, und deshalb empfehle sich für ihn an sich betrachtet vor Allem ein nicht bereits an und für sich kirchlich bedeutsamer Tag, also ein Werktag, wie er denn z. B. im nördlichen Deutschland ziemlich allgemein auf einen solchen begangen werde. Dabei beschied sich übrigens dieses letztere Commissionsmitglied gern, daß unter den in unserm Lande bestehenden äußeren Verhältnissen von der Realisirung dieser Ansicht ohne Weiteres abgesehen werden müsse. Fragte es sich nun aber weiter, welcher kirchliche Tag gewählt werden solle, so gingen die Meinungen abermals auseinander. Von den kirchlichen Zeiten wurden in der Commission nur der Advent und die Fastenzeit als dem Bußtag verwandt angesehen. Vorzugsweise kam die Fastenzeit in Betracht; aber die für sie gestimmten Commissionsmitglieder konnten sich wieder nicht über einen einzelnen Tag derselben verständigen. Einige stimmten mit der Vorlage des Oberkirchenraths für den Palmsonntag, und hoben hervor, wie es keine passendere Größnung der Charwoche geben könne, als eine allgemeine öffentliche Buße der Gemeinde, und daß nichts wirksamer erscheine, um in dieser die Bußstimmung zu erwecken, als der Hinblick auf die großen Erinnerungen der Charwoche.

(Schluß folgt.)